

ten könnten, und dadurch die Ablösungen, statt sie zu beschleunigen, an ihrem glücklichen Fortgange gehindert, ja sogar für die Verpflichteten daraus kein Vortheil erwachsen würde, da sie der Landrentenbank die Capitale eben so, wie die Berechtigten, mit vier vom Hundert verzinzen müßten, und die zwei Drittheil Procent, welche nach dem neuerlichen Beschlusse der Kammer für den Tilgungsfonds bestimmt sein sollten, nicht ihnen unmittelbar, sondern dem ganzen Fonds zu Gute gingen, endlich weil der Staat genöthigt werden würde, immer einen disponiblen Fonds für die Landrentenkasse in Bereitschaft zu halten, dessen Größe sich gar nicht bestimmen lasse, und im Fall der Credit des Staates durch Krieg oder sonst herabsinke, die Folge davon sein könnte, daß sämtliche rückständige Capitale baar verlangt, und der Zudrang so stark werden würde, daß die Staatskasse sich außer Stand befände, die an sie gemachten Forderungen zu befriedigen.

Die Minderzahl der Deputation ist dem Antrage beigetreten, da er ihr klar genug erschienen, um es für thunlich zu halten, darauf einen ständischen Antrag zu gründen, sie auch darin weder eine Beeinträchtigung der Berechtigten, noch des Staates gefunden.

Abg. R u n d e entwickelte nochmals die Gründe, welche ihn zu dem Antrage bewogen und bemerkte dann im Wesentlichen so viel: Ich habe den Antrag allgemein gestellt und geglaubt, daß die Regierung Mittel finden werde, ihm zu genügen, ohne eine Abänderung des Ablösungsgesetzes deshalb nöthig zu haben. Es liegen solche Mittel zum Theil schon in dem Ablösungsgesetze selbst; es giebt aber noch einen Fall, der hier Berücksichtigung verdient, nämlich wenn ein Dritter sich ins Mittel schlägt, den Berechtigten baar befriedigt und dann gegen Cession in die Rechte desselben treten kann. Hierüber ist im Ablösungsgesetze eine Bestimmung nicht enthalten, gleichwohl wird es einer solchen bedürfen, um die möglichste Erleichterung herbeizuführen. Außer Zweifel ist es, daß der Staat hierunter nicht leiden kann; denn er vermag jetzt schon nicht abzuwenden, daß ihm so viele Renten zugewiesen werden, als die Berechtigten ihrem Interesse angemessen finden, und soll der Zweck der Rentenbank großartig werden, so ist dazu die Theilnahme aller Verpflichteten notwendig. Daß endlich der Berechtigte nicht benachtheiligt und hinsichtlich der Verpflichteten die Theilnahme aller, ohne deshalb einen Zwang anzulegen, möglich gemacht wird, ist schon in meiner Petition auseinandergesetzt, und so kann ich es ganz unbedenklich finden, auf meinen Antrag einzugehen, welcher nur den Gegenstand der Erwägung der Regierung anheim gestellt sehen will.

Abg. R i c h t e r (aus Zwickau): So gut auch der Antrag gemeint sein mag, so habe ich ihm doch nicht beistimmen können, weil er mir nicht vollständig und klar genug erschienen. Jetzt hat ihn nun der Abg. Runde noch näher entwickelt. Er scheint davon auszugehen, daß es möglich sei, daß alle Verpflichteten an die Landrentenbank verwiesen werden könnten, daß das Ablösungsgeschäft um so schneller abgemacht werden könne, und je mehr Verpflichtete an die Landrentenbank verwiesen wür-

den, desto weniger Nachtheil für den Staat erwachsen würde. Allein immer wird in dem Antrage zugleich eine Abänderung des Ablösungsgesetzes liegen, weil es nach solchem dem Berechtigten freigestellt ist, ob er mit dem Verpflichteten die Sache selbst abmachen, oder in die Rentenbank treten will. Auch glaube ich, daß die Absicht des Herrn Abgeordneten, das Ablösungsgeschäft schneller abgemacht zu sehen, nicht erreicht werden möchte, wenn mehrere Verpflichtete an die Landrentenbank verwiesen werden, es wird dieß nur dazu dienen, daß mehrere Capitale zu zahlen sein dürften, es wird aber an Zeit nichts gewonnen werden, sobald man die Mittel nicht vermehren kann. Nächstdem kann es denen, die nicht zur Rentenbank treten wollen, ohnmöglich angenehm sein, zu dem Zutritte gezwungen zu werden. Nimmt man an, daß das zu tilgende Gesamtcapital 20 Millionen, oder die jährliche Rente 800,000 Thlr. beträgt, so kann die ganze Tilgung nur in hundert Jahren geschehen, und denen, die ihre Forderung sich früher verschaffen können, nichts daran gelegen sein, zum Eintritt in die Landrentenbank gezwungen zu werden. Endlich ist es aber auch nicht billig und gerecht, alle zu zwingen, an einem Institute Theil zu nehmen, dessen Ausführbarkeit noch ungewiß ist.

Abg. H a u ß n e r fügt noch hinzu, daß man nicht unbeachtet lassen dürfe, daß, je mehr Rentenpflichtige an die Rentenbank verwiesen würden, desto größer der Regieaufwand werde, welchen der Staat nach dem neuerlichen Beschlusse der Kammer allein tragen solle.

Abg. S a c h s e hob noch hervor, daß, wenn dem Antrage Folge gegeben, der Staat die ganze Frohnlast ablö'en würde.

Abg. R u n d e entgegnet: Eine Abänderung des Ablösungsgesetzes könne sein Antrag nicht zur Folge haben, er habe ausdrücklich erwähnt, daß das Gesetz auch die Bestimmung enthalte, daß der Berechtigte sich für abgefunden halten müsse, wenn er das Capital erhalte, und wünsche nur, daß er noch dazu verpflichtet werde, seine Rechte abtreten zu müssen, wenn er die Capitalzahlung und überhaupt seine völlige Befriedigung von einem Dritten erhalte. Uebrigens dauere eine Rente, die der Verpflichtete an den Berechtigten zahlen müsse, ewig, dagegen die Zahlung derselben in dem Grade sich bei der Rentenbank mindere, als der Fonds derselben sich vergrößere, und so endlich ganz aufhöre. Von einem Unsinnen endlich, daß ein Verpflichteter in die Rentenbank eintreten müsse, sei nicht die Rede, es solle ihm nur die Freiheit gewährt werden, es thun zu können, wenn er wolle.

Uebereinstimmend damit äußerte sich der zur Minderzahl der Deputation gehörende Abg. v. M a y e r, und nahm darauf Bezug, wie der Königl. Hr. Commissar, als dieser Gegenstand in der Deputation erörtert worden, seine Privatansicht dahin ausgesprochen, daß eine Abänderung des Ablösungsgesetzes der Antrag nicht zur Folge haben könne, und eine Verletzung der Rechte der Berechtigten nicht herbeigeführt werde; da sie jetzt schon baare Zahlung annehmen müßten, endlich eine Belästigung des Staats nicht vorliege, vielmehr für ihn ein Vortheil daraus erwachsen könne; die Rentenbriefe würden, wenn sie den Staats-